

**Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 27.01.2023**

<b>Ausgangsfall (40 Punkte)</b>	
<b>I. Anspruch des U gegen K auf Zahlung von 295,00 € aus § 631 I BGB</b>	<b>10</b>
<b>II. Vorliegen eines Werkvertrages</b> K hat U beauftragt den Wagen des B abschleppen zu lassen. B hat den Auftrag angenommen, so dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Gem. § 631 II BGB kann auch eine Dienstleistung Gegenstand des herbeizuführenden Erfolgs sein. Folglich liegt hier ein Werkvertrag vor.	<b>10</b>
<b>III. Vereinbarte Vergütung</b> Grundsätzlich müsste eine Vereinbarung über die Vergütung (Werklohn) getroffen werden. Nach § 632 I BGB gilt diese mit der Beauftragung eines Abschleppunternehmers als stillschweigend vereinbart. Nach § 632 II BGB gilt bzgl. der Höhe die übliche Vergütung als vereinbart, was hier den 295,00 € entspricht.	<b>10</b>
<b>IV. Fälligkeit</b> Der Werklohnanspruch müsste fällig sein. Dies richtet sich nach § 641 BGB, setzt also grundsätzlich eine Abnahme voraus. Nach § 646 BGB tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes. Diese ist hier mit dem Abschleppen des Wagens eingetreten. Der Werklohnanspruch ist daher nach § 646 BGB fällig.	<b>10</b>
<b>V. Ergebnis</b> U hat einen Zahlungsanspruch gegen K aus § 631 I BGB.	-
<b>Abwandlung (130 Punkte)</b>	
<b>A. Zulässigkeit der Klage</b> (die sonstigen allg. Prozessvoraussetzungen liegen vor.) Zuständigkeit des Gerichts:	-
<b>I. Sachliche Zuständigkeit (§§ 23, 71 GVG)</b> Der Streitwert beträgt 295,00 €, so dass ein Amtsgericht sachlich zuständig ist.	<b>10</b>
<b>II. Örtliche Zuständigkeit</b> Die Klage ist beim AG Bochum eingereicht worden. Der allgemeine Gerichtsstand des K liegt zwar in Hagen (§§ 12, 13 ZPO), jedoch ist hier der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO zu bejahen. Nach § 35 ZPO hat der Kläger die Wahl. Das AG Bochum ist somit zuständig.	<b>15</b>
<b>B. Begründetheit der Klage</b>	
<b>I. Anspruch des K gegen B auf Zahlung der Abschleppkosten aus §§ 683, 670 BGB</b>	<b>10</b>
<b>1. Besorgung eines fremden Geschäftes</b> Erfasst werden alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen, die sich auf ein fremdes Geschäft beziehen. B ist der Halter des verbotswidrigen parkenden Pkws. Das Abschleppen fällt in den Rechtskreis und Verantwortungsbereich des B. Somit wird ein fremdes Geschäft wahrgenommen.	<b>5</b>
<b>2. Fremdgeschäftsführungswille</b> Der Geschäftsführer muss den Willen und das Bewusstsein haben, die Angelegenheit eines anderen zu besorgen. Die Wahrung (auch) eigener Interessen schließt den Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus. Das Abschleppen dient zwar auch den eigenen Belangen des K, jedoch in erster Linie dem B. Somit liegt ein Fremdgeschäftsführungswille vor.	<b>5</b>

<b>3. Im Wille und Interesse des Geschäftsherrn</b> Ein objektives Interesse des B ist zu bejahen, da mit dem Abschleppen der rechtswidrige Zustand beseitigt wird, wozu er nach § 862 BGB auch verpflichtet ist (s. o.). Der wirkliche Wille des B ist nicht bekannt. Stellt man auf den mutmaßlichen Willen ab, ist festzustellen, dass dieser eher abzulehnen ist. <sup>1</sup> Der entgegenstehende mutmaßliche Wille könnte aber nach § 679 BGB unbeachtlich sein. Dies ist zu bejahen, da die Erfüllung der Beseitigungspflicht im öffentlichen Interesse liegt. <sup>2</sup>	5
<b>II. Zahlungsanspruch des K gegen B aus § 823 I BGB</b>	<b>10</b>
<b>1. Rechtsgutverletzung</b> K ist kein Eigentümer. Eine Eigentumsverletzung scheidet daher aus. Der Besitz ist jedoch ein sonstiges Recht i. S. d. § 823 I BGB. Demnach liegt hier eine Rechtsgutverletzung vor. <sup>3</sup>	5
<b>2. Handlung</b> Liegt durch B vor.	5
<b>3. Widerrechtlichkeit</b> Liegt vor. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.	5
<b>4. Verschulden</b> Gem. § 276 BGB handelte B vorsätzlich.	5
<b>5. Schaden</b> Schaden bedeutet unfreiwillige Vermögenseinbuße. Zwar entsteht der Schaden erst durch die Beauftragung des Abschleppunternehmers, jedoch fallen unter § 249 I BGB auch notwendige Aufwendungen (a. A. vertretbar).	5
<b>III. Anspruch des K gegen B auf Zahlung der Abschleppkosten aus §§ 823 II, 858 I BGB</b>	5
<b>1. Vorliegen eines Schutzgesetzes</b> Ein Schutzgesetz liegt mit § 858 BGB vor.	5
<b>2. Störung durch verbotene Eigenmacht</b> Das Parken erfolgte ohne Wissen des K und erfüllt die verbotene Eigenmacht i. S. d. § 858 I BGB. Ob es sich um eine Störung handelt oder eine teilweise Entziehung des Besitzes kann dahinstehen, da beides von § 862 BGB erfasst ist.	<b>10</b>
<b>C. Zinsen</b> Die beantragten Zinsen sind nach den §§ 288 I, 291 BGB zu zahlen.	<b>10</b>
<b>D. Kosten</b> B trägt die Kosten des Verfahrens nach § 91 I ZPO.	5
<b>E. Vorläufige Vollstreckbarkeit</b> Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung nach § 708 Nr. 11 ZPO vorläufig vollstreckbar.	<b>10</b>
<b>Zusatzfrage (10 Punkte)</b>	
Grundsätzlich ist nach dem Mündlichkeitsprinzip eine mündliche Verhandlung erforderlich. Hier ist aber auf Grund des Streitwertes die Norm des § 495a ZPO anwendbar. Danach ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung möglich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. <sup>4</sup>	<b>10</b>

1 Dieser läge z. B. vor, wenn aller Voraussicht nach ein Schaden verhindert würde, der höher ist als die Abschleppkosten. Eine andere Ansicht ist aber vertretbar.

2 Eine andere Ansicht ist vertretbar.

3 Weiterführend Lorenz NJW 2009, 1025 f. Und Wagner, in: Münch-Komm., § 823 Rn. 173.

4 Bis zu 5 Punkten vergeben werden, wenn nur § 128 II ZPO als Möglichkeit genannt wird.